

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025  
mit Bestätigungsvermerk**

**Landesbetrieb Erziehung und Beratung  
Hamburg**

**Bilanz zum 31. Dezember 2025**

**AKTIVSEITE**

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> TEUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.447,21	17
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	28.796.858,98	27.969
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.935,89	3
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.223.039,16	2.311
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>17.053,84</u>	<u>1.060</u>
	31.038.887,87	31.343
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	57.933,17	60
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Vorräte		
Betriebsstoffe	0,00	8
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.146.554,17	1.692
2. Forderungen aus Cash-Pooling	1.224.269,82	3.793
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>658.059,72</u>	<u>535</u>
	8.028.883,71	6.020
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	252.482,86	42
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>648.901,97</u>	<u>98</u>
	<u>40.036.536,79</u>	<u>37.588</u>

## PASSIVSEITE

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> TEUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Grundkapital	15.951.740,99	15.952
II. Kapitalrücklage	4.107.921,38	4.108
III. Verlustvortrag	-3.541.389,65	-4.338
IV. Jahresüberschuss	<u>472.649,67</u>	<u>796</u>
	16.990.922,39	16.518
<b>B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS</b>		
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	10.204.268,29	10.258
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	7.676.802,26	6.514
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus erhaltenen Spenden	222.376,85	179
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 222.376,85 EUR (Vorjahr 179 TEUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.367.775,24	2.824
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.367.775,24 EUR (Vorjahr 2.823 TEUR)		
- davon gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg 3.211.240,01 EUR (Vorjahr 861 TEUR)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.574.391,76	1.280
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.574.391,76 EUR (Vorjahr 1.280 TEUR)		
- davon gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg 790.623,82 EUR (Vorjahr 578 TEUR)		
- davon aus Steuern 577.729,80 EUR (Vorjahr 6.760 TEUR)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 272.076,46 EUR (Vorjahr 275 TEUR)		
	<u>5.164.543,85</u>	<u>4.283</u>
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>0,00</u>	<u>15</u>
	<u>40.036.536,79</u>	<u>37.588</u>









Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

## Landesbetrieb Erziehung und Beratung Anhang für das Geschäftsjahr 2025

### 1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) – vormals Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist gemäß der Landeshaushaltsordnung unter Beachtung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und der ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen aufgestellt worden.

Gemäß den VV zu § 106 LHO finden § 285 Nr. 8, 9, 14, 22, 24 und 25 sowie §§ 286 und 288 HGB keine Anwendung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Wertangaben erfolgten in EUR und gerundeten TEUR.

### 2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen bewertet und planmäßig linear über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Zugänge bei den beweglichen Vermögensgegenständen werden im Jahr des Zuganges jeweils zeitanteilig abgeschrieben.

Die Abschreibungszeiträume entsprechen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Ist den Anlagegegenständen am Bilanzstichtag wegen dauerhafter Wertminderung ein niedrigerer Wert beizulegen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von bis zu 800 EUR netto wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Der Ansatz der Finanzanlagen erfolgt zum Nennwert.

Die Vorräte wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei Vorliegen wertmindernder Umstände mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, gleichartiges Vorratsvermögen wurde zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert nach Abzug erforderlicher Wertberichtigungen bilanziert. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach dem wahrscheinlichen Ausfallrisiko.

Investitionszuschüsse dienen der dauernden Nutzung durch den Landesbetrieb und werden grundsätzlich nicht von den Anschaffungskosten der angeschafften Sachanlagegegenstände abgesetzt, sondern passivisch als Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ausgewiesen. Diese Sonderposten wurden unverändert zum Vorjahr anteilig in Höhe der Abschreibungen des mit Investitionszuschüssen finanzierten Sachanlagevermögens ertragswirksam aufgelöst. Außerplanmäßige Auflösungen waren nicht erforderlich.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen nach Maßgabe des § 249 HGB wurden nicht gebildet, da der Kernhaushalt die Ansprüche der Versorgungsempfänger auf Beamtenversorgung (einschließlich der Versorgungsbeihilfe) bzw. Zusatzversorgung erfüllt, die sich aus der Tätigkeit in Landesbetrieben ergeben.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorlagen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

### 3. Angaben zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres und die aufgelaufenen Abschreibungen sind im Anlagenspiegel, der Bestandteil des Anhangs ist, gesondert dargestellt.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
	EUR	EUR	EUR
Forderungen gegen die FHH -Kasse HH	1.224.269,82	3.793.460,56	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.146.554,17	1.690.861,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>658.059,72</u>	<u>534.569,98</u>	<u>73,22</u>
	<u>8.028.883,71</u>	<u>6.018.891,54</u>	<u>73,22</u>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten insbesondere Forderungen aus dem Kernbereich (Kinder- und Jugendnotdienst, Kinderschutzeinrichtungen) und aus der Abrechnung von Angeboten im Kinder- und Jugendhilfebereich.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen aus Kostenheranziehung gegenüber auswärtigen Kostenträgern in Höhe von 388,4 TEUR, die nach Zahlungseingang an die Sozialbehörde abgeführt werden.

Der LEB weist die liquiden Mittel des bei dem Landesbetrieb der FHH Kasse.Hamburg geführten Geschäftskontos gemäß den VV zu § 106 der LHO als sonstige Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg aus.

### Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten resultieren im Wesentlichen aus der periodengerechten Abgrenzung von Beamtenbezügen, Hard- und Softwarepflege, Dienstleistungen und weiteren Aufwendungen, die Perioden nach dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind. Mieten, Zahlungen an die SPLGen und weitere Auszahlungen für Januar 2026 wurden bereits im Berichtsjahr beglichen, da durch die Migration zu HANA eine längere Buchungssperre im Januar 2026 verhängt wurde.

### Eigenkapital

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	<u>EUR</u>
Grundkapital 31.12.2024	15.951.740,99
Erhöhung/ Herabsetzung	0,00
Grundkapital 31.12.2025	15.951.740,99
Kapitalrücklage 31.12.2024	4.107.921,38
Erhöhung/ Herabsetzung	0,00
Kapitalrücklage 31.12.2025	4.107.921,38
Jahresüberschuss	472.649,67

## Sonstige Rückstellungen

	Stand 1.1.2025 <u>EUR</u>	Verbrauch <u>EUR</u>	Auflösung <u>EUR</u>	Zuführung <u>EUR</u>	Stand 31.12.2025 <u>EUR</u>
Rückstellungen für Urlaub, Jubiläen, eigene Arbeiten zum Jahresabschluss, Inflationsausgleichsprämie	3.615.094,19	3.407.469,23	0,00	3.099.393,99	3.307.018,95
Übrige Rückstellungen	<u>2.898.938,06</u>	<u>2.335.138,81</u>	<u>6.373,09</u>	<u>3.812.357,15</u>	<u>4.369.783,31</u>
	<u>6.514.032,25</u>	<u>5.742.608,04</u>	<u>6.373,09</u>	<u>6.911.751,14</u>	<u>7.676.802,26</u>

Die sonstigen Rückstellungen bestehen dem Grund nach und sind nach den Erkenntnissen bis zur Bilanzerstellung dotiert. Sie beinhalten neben den Rückstellungen für Urlaub (1.994,4 TEUR), Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben (573,3 TEUR) und Rückstellungen für Rückbaukosten (544,8 TEUR) Rückstellungen für unständige Bezüge (404,3 TEUR), Rückstellungen für Sabbatjahre von Beschäftigten (92,0 TEUR), Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen (155,0 TEUR), Rückstellungen für eigene Jahresabschlusskosten (88,0 TEUR), Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung (24,5 TEUR), Rückstellungen für Prozesskosten (19,8 TEUR) sowie Rückstellungen für zu erwartende Rechnungen (3.780,7 TEUR).

Die Abzinsung der Jubiläumsrückstellungen erfolgte mit einem Zinssatz von 2 %.

## Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit von		
	31.12.2025 <u>EUR</u>	31.12.2024 <u>EUR</u>	bis zu einem Jahr 31.12.2025 <u>EUR</u>	einem bis fünf Jahren 31.12.2025 <u>EUR</u>	mehr als fünf Jahren 31.12.2025 <u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.367.775,24	2.823.022,21	3.367.775,24	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Spenden	222.376,85	178.660,29	222.376,85	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.574.391,76</u>	<u>1.280.218,38</u>	<u>1.574.391,76</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe	<u>5.164.543,85</u>	<u>4.281.900,88</u>	<u>5.164.543,85</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
(Vorjahr)			<u>4.281.900,88</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.

Anlage III/4

Neben den Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen insbesondere gegenüber dem Kernbereich (Erstaufnahme/Erstversorgung und Spezialisierte Angebote).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind restliche Verbindlichkeiten aus Investitionsförderung in Höhe von 350,0 TEUR enthalten, die mit Aktivierung der Schlussrechnungen des Wirtschaftsgutes als Sonderposten entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Weiterhin sind Kostenheranziehungen auswärtiger Kostenträger in Höhe von 440,6 TEUR enthalten, die nach Zahlungseingang an die Sozialbehörde abgeführt werden, Verbindlichkeiten aus Lohnzahlungen (Finanzamt und Versorgung) in Höhe von 756,6 TEUR und noch nicht verwendete Spendenzuführungen in Höhe von 222,4 TEUR.

#### 4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

##### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich folgende Bereiche:

	<u>2025</u> EUR	<u>2024</u> EUR
Erstversorgung/Erstaufnahme	26.910.411,39	29.589.620,36
Spezialisierte Angebote	3.554.919,50	3.399.479,24
KJND Angebote	15.474.396,06	11.427.844,70
Kinderschutzhäuser	24.147.819,52	20.407.951,41
Jugendhilfe Sonstige	<u>22.581.276,41</u>	<u>21.669.286,18</u>
	<u>92.668.822,88</u>	<u>86.494.181,89</u>

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erträge von 102,9 TEUR (Vj. 162,2 TEUR) enthalten. Es handelt sich im Wesentlichen um Erstattungen für Energiekosten aus Vorjahren (57,3 TEUR) und Kostenerstattungen für Aufwendungen aus Vorjahren (45,6 TEUR).

##### Sonstige betriebliche Erträge/Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus Spenden in Höhe von 67,8 TEUR (Vj. 71,6 TEUR) und Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 6,4 TEUR (Vj. 6,8 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb in Höhe von 15.651,8 TEUR (Vj. 12.807,2 TEUR), Aufwendungen für die Bewirtschaftung in Höhe von 8.355,8 TEUR (Vj. 8.075,1 TEUR) und betrieblichen Sachaufwand in Höhe von 3.915,1 TEUR (Vj. 4.827,1 TEUR).

## Abschreibungen

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgten 2.381,1 TEUR (Vj. 2.164,1 TEUR) planmäßige Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im Berichtsjahr (Vj. 0,0 TEUR) nicht vorgenommen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten betragen 382,7 TEUR (Vj. 299,2 TEUR).

## **5. Sonstige Angaben**

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB bestehen für den LEB aus Mietverhältnissen und Leasingverträgen. Infolge der am Bilanzstichtag bestehenden nicht kündbaren Verträge sind in den folgenden Jahren folgende Beträge zu zahlen:

Mietverhältnisse rd.	21.137,9 TEUR	mit Restlaufzeiten bis 10 Jahren
davon bis 1 Jahr	3.450,0 TEUR	
Leasing- und Vertrags-		
verpflichtungen	16.286,2 TEUR	mit Restlaufzeiten bis 10 Jahren
davon bis 1 Jahr	1.410,6 TEUR	

### Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr erfasste Gesamthonorar für die Abschlussprüfung beträgt 24,5 TEUR.

## **6. Beschäftigte**

Der Betrieb beschäftigte zum 31.12.2025 844 (Vj. 945) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, davon 11 (Vj. 13) Beamtinnen bzw. Beamte, 547 (Vj. 629) Arbeitnehmerinnen und 286 (Vj. 303) Arbeitnehmer.

Der Anteil der in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 41,5 %. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt bei 49,0 %.

Die Schwerbehindertenquote beträgt 5,7 %.

Im Jahresdurchschnitt waren insgesamt 851,5 (Vj. 939,7) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, davon 12,0 (Vj. 12,8) Beamtinnen bzw. Beamte und 839,5 (Vj. 926,9) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

In den vorgenannten Zahlen ist der Geschäftsführer enthalten.

## **7. Geschäftsführer des Betriebes und deren Gesamtbezüge**

Als Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2025 Herr Olaf Nowak und Herr Peter Kurz (seit 24.03.2025, vorher ständige Vertretung der Geschäftsführung) eingesetzt.

Herr Nowak und Herr Peter Kurz sind gemäß Verfügung vom 11.04.2022 (Herr Nowak) und vom 08.06.2022 (Herr Kurz) ermächtigt, für den LEB Verpflichtungserklärungen abzugeben. Als Beauftragter für den Wirtschaftsplan sind Herr Nowak und Herr Kurz eingesetzt.

Die Vergütung erfolgte bei Herrn Nowak nach den Tarifbestimmungen des TV-L und bei Herrn Kurz nach dem Besoldungsgesetz.

## **8. Aufsichtsgremium**

Gemäß der Geschäftsordnung vom 01.12.2024 unterliegt der Landesbetrieb Erziehung und Beratung der Aufsicht und Weisungsbefugnis der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung. Ein Verwaltungsrat wurde gebildet, der eine von der aufsichtführenden Behörde bewilligte Geschäftsordnung hat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Präses der aufsichtführenden Behörde berufen/abberufen.

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern:

- der Staatsrätin/dem Staatsrat der aufsichtführenden Behörde als Vorsitzende(r),
- zwei Mitgliedern aus der Leitungsebene der aufsichtführenden Behörde
- mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter der Bezirke
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Beschäftigten des Landesbetriebs
- optional eine Vertreterin/einen Vertreter mit fachlicher Expertise aus der Jugendhilfe.

Der LEB wird in den Konzernabschluss der Freien und Hansestadt Hamburg einbezogen.

## **9. Ergebnisverwendung**

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 472.649,67 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, den 7. Mai 2026

Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Peter Kurz, Geschäftsführer

Olaf Nowak, Geschäftsführer



Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Landesbetrieb Erziehung und Beratung  
Entwicklung des Anlagevermögens in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				31.12.2025
	01.01.2025	Zugang	Abgang	Umbuchungen	
	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	721.819,23	0,00	51.910,93	0,00	669.908,30
	<u>721.819,23</u>	<u>0,00</u>	<u>51.910,93</u>	<u>0,00</u>	<u>669.908,30</u>
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	51.118.151,80	1.544.647,99	59.530,93	1.081.754,36	53.685.023,22
2. Technische Anlagen und Maschinen	22.528,40	0,00	1.310,34	0,00	21.218,06
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.338.070,21	522.225,39	846.329,72	-22.016,41	8.991.949,47
4. Anlagen im Bau	1.059.737,95	19.588,21	2.534,37	-1.059.737,95	17.053,84
	<u>61.538.488,36</u>	<u>2.086.461,59</u>	<u>909.705,36</u>	<u>0,00</u>	<u>62.715.244,59</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>					
Sonstige Ausleihungen	60.080,60	0,00	2.147,43	0,00	57.933,17
	<u>62.320.388,19</u>	<u>2.086.461,59</u>	<u>963.763,72</u>	<u>0,00</u>	<u>63.443.086,06</u>
<b>Summe Anlagevermögen</b>					



Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Abschreibungen					Buchwerte	
01.01.2025	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
€	€	€	€	€	€	€
705.278,04	7.085,69	51.902,64	0,00	660.461,09	9.447,21	16.541,19
705.278,04	7.085,69	51.902,64	0,00	660.461,09	9.447,21	16.541,19
23.149.144,43	1.776.534,33	59.530,93	22.016,41	24.888.164,24	28.796.858,98	27.969.007,37
19.465,82	1.125,15	1.308,80	0,00	19.282,17	1.935,89	3.062,58
7.027.281,52	596.348,66	832.703,46	-22.016,41	6.768.910,31	2.223.039,16	2.310.788,69
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.053,84	1.059.737,95
30.195.891,77	2.374.008,14	893.543,19		31.676.356,72	31.038.887,87	31.342.596,59
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.933,17	60.080,60
30.901.169,81	2.381.093,83	945.445,83	0,00	32.336.817,81	31.106.268,25	31.419.218,38





Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

## Landesbetrieb Erziehung und Beratung Lagebericht 2025

### 1. Zielbild

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) soll in erster Linie Aufgaben mit besonderer Bedeutung für die Freie und Hansestadt Hamburg übernehmen.

Eine quantitative Ausweitung des Betriebs soll grundsätzlich nicht stattfinden. Im Jahr 2025 musste eine größere Anzahl besondere Einzelfälle Inobhut genommen werden, was zu einem Ausbau des Angebots Einzelbetreuung in der Zuständigkeit des KJND erfolgte. Für das Jahr 2026 sind Umwandlungen von Einrichtungen zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) zu Angeboten der HzE geplant. Dies ist notwendig, um fehlende Betreuungsplätze am Markt zu kompensieren. Eine Veränderung des Zielbilds wird gegebenenfalls anschließend erfolgen müssen.

Die aktuelle strategische Linie im Detail:

#### ***Kernaufgaben***

Der LEB wird mit speziellen Aufgaben beauftragt, die aus Sicht der Aufsicht führenden Behörde eine besondere fachpolitische Bedeutung haben. Es handelt sich um Leistungen, die in engem Zusammenhang mit Maßnahmen der Krisenintervention der Jugendämter in besonderen Situationen stehen. Der LEB als Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg stellt die Erbringung dieser Leistungen jederzeit sicher. Hierzu gehören

- der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) als Basis-Krisendienst in der Hamburger Jugendhilfe,
- von der Aufsicht führenden Behörde fachlich gewünschte, auf besondere Zielgruppen spezialisierte Einrichtungen als Ergänzung zum KJND,
- die Kinderschutzeinrichtungen als Tag und Nacht bereite Inobhutnahme- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren sowie für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren und
- der Fachdienst Flüchtlinge als zentrales Jugendamt der Freien und Hansestadt Hamburg für die Inobhutnahme von minderjährigen, unbegleiteten Ausländern und die Einrichtungen für die Erstaufnahme und Erstversorgung dieser Zielgruppe.
- Den ambulanten Notdienst als zentrales Jugendamt für die Krisenfälle in den Zeiten, in denen die bezirklichen Jugendämter geschlossen sind, wie z.B. in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen.

#### ***Fachpolitische Maßnahmen***

Darüber hinaus realisiert der LEB im Auftrag der Aufsicht führenden Behörde jugendpolitische Maßnahmen, die mit anderen Partnern nicht oder nicht in der gewünschten Weise erreicht werden können.

Der LEB steht der Aufsicht führenden Behörde und anderen Dienststellen als sog. Referenzträger der öffentlichen Jugendhilfe beratend zur Verfügung.

### **Sonstige Aufgaben**

Aufgaben mit besonderem fachpolitischem Nutzen für andere Behörden sollen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips nur übernommen werden, wenn ihre Finanzierung durch die fachpolitisch verantwortliche Behörde gesichert ist.

Weitere Angebote der Hilfen zur Erziehung, der gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder und Angebote für einen Sozialraum werden nur in dem Umfang betrieben, wie sie von den Jugendämtern im Rahmen der Jugendhilfeplanung und Beratungspraxis nachgefragt oder von der Fachbehörde aus besonderen fachlichen Gründen gewünscht werden, soweit ihr Betrieb sich wirtschaftlich realisieren lässt.

### **Effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung**

Der LEB stellt eine den jeweils geltenden, fachlichen Standards entsprechende und auf ein wirtschaftlich ausgeglichenes Ergebnis ausgerichtete Leistungserstellung sicher. Dabei werden rechtliche Rahmenbedingungen und getroffene Vereinbarungen berücksichtigt sowie die Instrumente zur fachlichen und betriebswirtschaftlichen Steuerung eingesetzt und weiterentwickelt.

## **2. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebs**

Der LEB insgesamt schloss seine Gewinn- und Verlustrechnung 2025 mit einem Ergebnis in Höhe von 472,6 TEUR ab.

	in TEUR	
	2025	2024
<b>2.1 Erträge</b>		
Umsatzerlöse	92.669	86.494
Sonst. betriebliche Erträge	76	81
	<b>92.745</b>	<b>86.575</b>
<b>2.2 Aufwand</b>		
Materialaufwand	1.476	2.191
Personalaufwand	59.154	54.571
Abschreibungen (abzgl. Erträge aus Sonderposten)	1.998	1.865
Sonstige Aufwendungen/Steuern/Zinsergebnis	29.644	27.152
	<b>92.272</b>	<b>85.779</b>
<b>2.3 Jahresüberschuss</b>	<b>473</b>	<b>796</b>

### **2.4 Vermögenslage**

	in TEUR	
<b>Aktiva</b>	2025	2024
Anlagevermögen	31.106	31.419
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.147	1.691
Forderungen gegen die FHH (Kasse Hamburg)	1.224	3.793
Sonstige Aktiva	1.307	641
Kasse, Bank	253	42
	<b>40.037</b>	<b>37.586</b>

## Passiva

Eigenkapital	16.991	16.518
Sonderposten für Investitionszuschüsse	10.204	10.258
Sonstige Rückstellungen	7.677	6.514
Sonstige Passiva	5.165	4.296
	<b>40.037</b>	<b>37.586</b>

## 2.5 Investitionen

In 2025 wurden Investitionen durchgeführt, insbesondere:

- Gebäude Billwerder Billdeich: 123,5 TEUR
- Wohncontainer Jutestraße: 677,7 TEUR
- Gebäude Südring 683,6 TEUR

Weitere Investitionen erfolgten für Gebäude in Höhe von 61 TEUR, Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 522 TEUR und Anlagen im Bau in Höhe von 20 TEUR.

## 2.6 Kennzahlen

	2025	2024
Quote Eigenkapital an der Bilanzsumme	42,44%	43,95%
Quote Eigenkapital zu Anlagevermögen	54,62%	52,57%

## 2.7 Entwicklungen Eigenkapital

Die Veränderung des Eigenkapitals ergibt sich wie folgt:

	in TEUR
Jahresergebnis	473

Zu den Veränderungen im Eigenkapital verweisen wir im Übrigen auf die Erläuterungen zur Bilanz im Anhang.

## 2.8 Erläuterungen

### 2.8.1 Finanzlage

Über die Kasse.Hamburg werden zur Zwischenfinanzierung bei Bedarf ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzlage des LEB ist auskömmlich.

## 2.8.2 Jahresergebnis

Im Jahr 2025 haben die verschiedenen Angebotsgruppen der Bereiche Jugendhilfe folgende Kostendeckungen erreicht:

Angebote in TEUR	Kosten- deckung in TEUR	Kosten- deckungsgrad
Kernaufgaben (Kinder- und Jugendnotdienst, Kinderschutzeinrichtungen, Erstaufnahme und -versorgung, Spezialisierte Angebote)	0	100,0%
Stationäre Angebote (pädagogisch betreute Wohngruppen, Jugendwohnungen, usw.)	255	101,5%
Teilstationäre Angebote (Tagesgruppen, ambulant betreutes Wohnen -ABW-)	117	108,9%
Ambulante Angebote	76	107,1%
Projekte (Sozialraumprojekte)	39	104,6%
Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften –SPLG- (nur beratende und administrative Dienstleistung für SPLG)	-14	85,8%
Saldo nicht zugeordnete Erträge und Aufwendungen	0	100,0%

## 2.8.3 Verwendung des Jahresergebnisses

Das Jahr 2025 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 472.649,67 EUR ab. Es wird vorgeschlagen, diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

## 2.8.4 Personal

Beschäftigte im LEB <small>(stat. Personalbestand auf Basis des hamburgischen Berichtswesens jeweils zum 31.12.)</small>	2023		2024		2025	
	<b>Beschäftigte im LEB gesamt</b>	812	856	856	100%	840
davon Teilzeit	342	340	340	42%	348	40%
davon weiblich	551	567	567	68%	551	66%
davon männlich	261	289	289	32%	289	34%

## 2.9 Nichtmonetäre Leistungsindikatoren

Die vom Betrieb erwarteten Leistungen sind in seinem Zielbild, seinen Angebotskonzepten, in seinen Leistungsvereinbarungen gem. §§ 77 und 78b SGB VIII und der Geschäftsordnung, sowie der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, beschrieben.

Im Kernbereich ist der zentrale Indikator die jederzeitige Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen in Einrichtungen und die Durchführung von Hilfen zur Erziehung für spezielle Zielgruppen, für die es keine anderen, geeigneten Einrichtungen und Angebote gibt.

Im Sonstigen Bereich ist die Einhaltung der Leistungsversprechen ein wesentlicher Indikator. Dazu gehören die Sicherstellung der Leistungsqualität über die

Beschäftigung von Fachpersonal in der vereinbarten Quantität und Qualität sowie die Einhaltung von Verfahren zur Sicherung der pädagogischen Qualität wie das Schutzkonzept, die Fachstandards und die Führung und Qualifizierung des Personals.

### **3. Risiken des Betriebs**

Die Einrichtungen im Bereich der Kernaufgaben werden durch die Behörde für Schule, Familie und Bildung auslastungsunabhängig finanziert. Insoweit besteht ein finanzielles Risiko nur bei den Einrichtungen und Diensten, die von der Belegung durch die Jugendämter abhängig sind. Mit dem Erreichen der in den Entgeltvereinbarungen festgelegten, hohen Auslastung können Verluste vermieden werden.

Als Risiko stellt sich nach wie vor der Mangel an pädagogischen Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt dar. Pädagogisches Fachpersonal für den Betrieb von Einrichtungen, besonders im Schichtdienst und mit Nachtbereitschaftsdiensten, kann trotz Optimierung der Personalrekrutierung weiterhin nur begrenzt akquiriert werden.

### **4. Chancen des Betriebs**

Die zwar gesunkenen Flüchtlingszahlen bieten, ergänzt durch fehlende Betreuungsplätze bei freien Trägern, eine Chance, die vorhandenen Angebote auf mittlere Sicht auszulasten. Die stark gestiegenen Fallzahlen im Rahmen der Einzelbetreuung benötigen spezialisiertes Personal und entsprechende Fachkonzepte, dies fordert eine Flexibilität, die freie Träger in dieser Schnelligkeit oft nicht leisten können.

Neue Formen der aufsuchenden Sozialarbeit, in Abstimmung mit Polizei und bezirklichen Jugendämtern, werden das LEB Portfolio erweitern.

Mit dem Neuzuschnitt der Behörden im Juli 2025 wechselte der LEB zur BSFB. Daraus entstanden neue Möglichkeiten in der Zusammenarbeit im Bereich Schule und Bildung. Hier sind die ersten erfolgreichen Schritte zur Vernetzung begonnen und sollen verstetigt werden.

### **5. Voraussichtliche Entwicklung ab 2026**

Der Betrieb hat es geschafft, alle UMA entsprechend ihrer Bedürfnisse unterzubringen, indem nicht nur Erstversorgungen geschaffen wurden, sondern auch Nachfolgeeinrichtungen entwickelt werden. Die freiwerdenden Einrichtungen der Erstversorgung sind in der geplanten Umwandlung zu innovativen und bisher nicht vorhandenen Angeboten wie z.B. Hilfen unter einem Dach oder stationäres Familienwohnen.

Der Kinderschutzbereich hat die benötigten Kapazitäten geschaffen, nun zeigt sich, dass das Personal weiterentwickelt und qualifiziert werden muss. Eine begonnene Strukturanpassung muss zu Ende geführt werden und die damit verbundenen Effekte verfestigt werden.

Die Dezentralisierung des KJND, eine zentrale Forderung aus dem Koalitionsvertrag, ist mit der Weiterentwicklung eines externen Mädchenhaus in der Umsetzung geplant.

Gemeinsam mit dem Bezirk Hamburg Mitte und der Polizei wird ab Frühjahr 2026 ein aufsuchendes Angebot im öffentlichen Raum (Jungfernstieg, Hamburg Dom, Stadtpark u.a.) umgesetzt. Ziel ist, die Jugendlichen anzusprechen um sie in vorhandene Angebote zu vermitteln, Perspektiven aufzuzeigen und mögliches Fehlverhalten mit ihnen zu reflektieren.

Insgesamt stellt sich der Betrieb auf eine Anpassung und fachlich inhaltliche Veränderung der Angebote, Einrichtungen und Betreuungsgrundlagen durch die wahrscheinliche Gesetzesänderung zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz -IKJH) ab 2028 ein. Die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen benötigen ein breiteres Spektrum an Unterstützung, z.B. aus den Bereichen EGH/WEH als dies in der Vergangenheit war.

### Kapazitätsentwicklung im LEB

*Ist = jeweils zum 31.12. des Jahrs*

Angebot in Plätzen	2022 Ist	2023 Ist	2024 Ist	2025 Ist	2026 Plan	Konto
<b>Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) [1-254.04.07.001.228]</b>	<b>47</b>	<b>47</b>	<b>50</b>	<b>75</b>	<b>84</b>	822111
<b>Kinderschutzeinrichtungen [1-254.04.07.002.228]</b>	<b>111</b>	<b>111</b>	<b>133</b>	<b>148</b>	<b>148</b>	822211
<b>Erstaufnahme und -versorgung UMA [1-254.04.07.003.228]</b>	<b>167</b>	<b>225</b>	<b>284</b>	<b>288</b>	<b>162</b>	821222
<b>Spezialisierte Angebote [1-254.04.07.004.228]</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	821223
<b>Gesamt Kernbereich Kinderschutz</b>	<b>345</b>	<b>403</b>	<b>487</b>	<b>531</b>	<b>424</b>	
Pädagogisch Betreute Wohngruppen	98	98	98	96	96	811100 u. 811140
Jugendwohnungen	44	54	54	53	64	
Casa Rifugio	9	9	9	9	9	
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung Pinneberger Chaussee	5	5	5	5	0	
Jugendwohneinrichtung Pulverhofsweg					20	
<b>gesamt stationär</b>	<b>156</b>	<b>166</b>	<b>166</b>	<b>163</b>	<b>189</b>	
Tagesgruppe	8	8	8	8	8	811200
Ambulant betreutes Wohnen	37	31	31	32	26	
<b>gesamt teilstationär</b>	<b>45</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	<b>40</b>	<b>34</b>	
<b>Gemeinsame Wohnform §19 SGB VIII</b>	<b>42</b>	<b>42</b>	<b>42</b>	<b>38</b>	<b>38</b>	811160
<b>Teilbetreutes Wohnen mit Kindern (WoKi)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	
<b>Jugendgerichtliche Unterbringung</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	812171
<b>Gesamt Sonstige Angebote</b>	<b>255</b>	<b>259</b>	<b>259</b>	<b>252</b>	<b>272</b>	
<b>Gesamtplatzzahl LEB</b>	<b>600</b>	<b>662</b>	<b>746</b>	<b>783</b>	<b>696</b>	
<b>Gesamt Lebensgemeinschaften</b>	<b>49</b>	<b>40</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	811293
<b>ambulante Angebote und Projekte in Stellen</b>	<b>2022 Ist</b>	<b>2023 Ist</b>	<b>2024 Ist</b>	<b>2025 Ist</b>	<b>2026 Plan</b>	
<b>ambulante Angebote und Projekte</b>	<b>28,17</b>	<b>27,18</b>	<b>19,84</b>	<b>17,70</b>	<b>21,52</b>	811200

Nach dem Wirtschaftsplan des LEB 2025/2026 wird für das Geschäftsjahr 2026 ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Voraussetzung hierfür ist das Erreichen der in den Entgelten kalkulierten Auslastung.

Hamburg, den 7. Mai 2026  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Olaf Nowak  
pädagogischer Geschäftsführer

Peter Kurz  
kaufmännischer Geschäftsführer

Landesbetrieb Erziehung und Beratung  
Hamburg

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Landesbetriebs Erziehung und Beratung, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landesbetriebs Erziehung und Beratung, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landesbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richtes geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Landesbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

tigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Landesbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzli-

chen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Landesbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Landesbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben

abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 7. Mai 2026



Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Hamburg

Jacqueline Herz  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin

Heiko Wenzel  
Wirtschaftsprüfer

 Dieses Dokument wurde  
elektronisch signiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.